

Diese Vernachlässigung afrikanischer Staaten, deren ›objektive‹ Ursachen bekannt sind, erkennt man als allgemeines Forschungsproblem auch anhand der sehr nützlichen Bibliographie deutscher Dissertationen zum ausländischen öffentlichen Recht, die Peter M. Heer für Band 31 zusammengestellt hat. Zwischen 1972 und 1980 verzeichnet sie insoweit eine einzige, nämlich dem Kirchenrecht des frankophonen Schwarzafrikas gewidmete Arbeit!

Es sei gestattet, aus der Sicht dieser Zeitschrift eine Erwartungshaltung an die künftige Gestalt der aus der Verfassungsvergleichung nicht wegzudenkenden Institution ›Jahrbuch des öffentlichen Rechts‹ zu formulieren: Danach wäre wünschenswert mehr Raum für außereuropäische Entwicklungen, mehr Raum insbesondere für afrikanisches Verfassungsrecht (man denke nur an Nigeria, den Sudan, Senegal, Tansania, Marokko), mehr Raum für Beiträge, die die Analyse von Verfassungstexten transzendieren, mehr systematische Beiträge als Überblicksartikel, mehr Raum für Beiträge, die die rechtswissenschaftliche Entwicklungsländerforschung (die etwa in den Vereinigten Staaten und in Frankreich ein quantitativ und qualitativ weit höheres Niveau gewonnen hat als hierzulande) zur Kenntnis nimmt und auf sie reagiert: Die deutsche Verfassungsrechtsvergleichung kann auf einen derartigen Beitrag des Jahrbuchs für öffentliches Recht nicht verzichten.

Und schließlich: Es wäre zu begrüßen, wenn Peter Häberle, der sich wie kaum ein zweiter in Praxis und Theorie um das Rezensionswesen verdient gemacht hat, auch in das Jahrbuch einen Rezensionsteil aufnähme. Die Fülle einschlägiger Veröffentlichungen kann von den wenigen parallel interessierten Zeitschriften nicht bewältigt werden.

*Philip Kunig*

*Uwe Wesel*

**Juristische Weltkunde. Eine Einführung in das Recht**

Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft Nr. 467,

Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 1984, 213 S. DM 14,—

Der Titel des Buches bedarf der Erläuterung. Wesel gibt nicht eine Einführung in die Rechtsvergleichung, sondern schildert die »Welt« der Juristen, das, was sie seiner Ansicht nach denken und das, was sie tun. Recht definiert er als »das, was in den Köpfen von Juristen vor sich geht« (S. 7). Dem Text liegt eine Vorlesung für Erstsemester zugrunde.

Daß Wesel auch rechtshistorische und rechtsanthropologische Interessen hat, findet an vielen Stellen seinen Niederschlag. Evans-Pritchards Nuer-Studien werden vorgeführt, um einen Kontrapunkt zu den Strukturen der Rechtsordnung im modernen Industriestaat zu finden. Antikes, mittelalterliches, frühkapitalistisches, nationalsozialisti-

sches Rechtsdenken schildert der Autor anschaulich, gelegentlich mit witzigen Formulierungen. Den gegenwärtigen Stand juristischer Methodendiskussion vergrößert und ironisiert er dermaßen (vor allem zu Lasten Viehwegs und Essers), daß die Hauptadressatengruppe des Buches, nämlich Zugang zur Rechtswissenschaft suchende Studenten, Steine statt Brot erhalten. Auch die zwischen Selbstkritik und Selbstgerechtigkeit schwankenden Hiebe auf die Zunft hinterlassen ein zwiespältiges Gefühl. Sie klingen oft sympathisch, helfen aber nicht weiter, wenn Klarheit über die politischen und sozialen Bedingungen von Recht und Juristentätigkeit wirklich das Ziel sein sollte. Das Klischee vom dumpfen, seine Umwelt nicht wahrnehmenden und hinter einer Kunstsprache sich verbergenden Wortklaubler ist zu albern, weckt bloß besserwisserische Attitüden bei jenen, die die von Wesel apostrophierte juristische Welt nicht kennen. Und stets wird das verderbliche politische Vorverständnis beschworen, der angeblich überall präsen- te Doppelstandard in Rechtsetzung und -anwendung! Wesel selbst liefert mit apodiktischen, aber als juristische Beurteilung gemeinten Aussagen zu aktuellen Problemen (in rebus freiheitliche-demokratische Grundordnung, »Grüne«, Umweltrecht) treffliche Beispiele dafür, wie eine politische Grundhaltung juristische Ergebnisse diktieren kann. Gegenmeinungen oder -argumente werden nicht ernst genommen, unkundige Leser über Kontroversen nicht ins Bild gesetzt.

Ärgerlich schließlich auch bodenlose Übertreibungen, wie daß Vertragsfreiheit »unsozial« sein müsse, oder gar, daß das sachenrechtliche Abstraktionsprinzip der »Sozialisation« junger Juristen diene, sie knechtend, selbstverständlich. Der Anhang zur Studienliteratur zeugt, was das öffentliche Recht anlangt, von souveräner Unkenntnis dessen, was auf dem Markt ist.

Man kann das Buch trotzdem mit Gewinn lesen. Es führt in origineller Form viel Interessantes zusammen, vor allem aus dem Bereich der Historie. Und es dokumentiert, wie vorbehaltlose Vereinfachung der Darstellung eine vielschichtige Materie als völlig simpel erscheinen lassen kann. Wer schon eine eigene Vorstellung hat von der »juristischen Welt«, wird beides interessant finden; wer über Wesel Zugang sucht, hat die Chance, sich im kritischen Lesen zu üben.

*Philip Kunig*

*Hans Reinhard*

**Rechtsgleichheit und Selbstbestimmung der Völker in wirtschaftlicher Hinsicht. Die Praxis der Vereinten Nationen**

Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht Bd. 74, Berlin, Heidelberg, New York, Springer-Verlag, 1980, XIV, 373 S. DM 86,—

Reinhard beschreibt den Prozeß, in dem unbestrittene, aber vage Völkerrechtsprinzipien (die in Art. 1 (2) und SS UN-Charta verankerten Grundsätze der gleichen Rechte und der Selbstbestimmung der Völker) in der Konventions- und Resolutionenpraxis der